

Stand: November 2021

## **Information an Hinterbliebene über die unentgeltliche Bestattung**

Werte Angehörige

Sie müssen leider den schmerzlichen Verlust einer angehörigen Person verkraften, die Einwohnergemeinde Lützelflüh entbietet Ihnen hierzu ihr aufrichtiges Beileid.

Nicht selten kommt ein solches Ereignis überraschend und wirft manchmal auch die Frage auf, wer die Kosten einer Bestattung zu tragen hat. Die Übernahme der Bestattungskosten einer verstorbenen Person ist grundsätzlich Sache der nahen Angehörigen. Bei einer unverhältnismässigen finanziellen Belastung der Hinterbliebenen kann der Gemeinde Lützelflüh ein Gesuch um Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde Lützelflüh beantragt werden. Grundvoraussetzung für die Übernahme von Bestattungskosten ist die Ausschlagung der Hinterlassenschaft. Weitere Voraussetzungen finden Sie in der «Verordnung des Gemeinderates betreffend der Übernahme von Bestattungskosten mittelloser Personen der Gemeinde Lützelflüh».

Oft ist bei der Auftragserteilung an das Bestattungsunternehmen jedoch unklar, ob die Kosten aus dem Nachlass bezahlt werden können. Sofern Bedenken hinsichtlich der finanziellen Lage der verstorbenen Person bestehen, ist es ratsam dem Unternehmen mitzuteilen, dass voraussichtlich die Übernahme der Bestattungskosten beantragt wird. Mit dieser Information kann sich das Bestattungsunternehmen bei der Beratung an den geltenden gesetzlichen Vorgaben für eine einfache Bestattung orientieren.

Das Gesuchformular für die Kostenübernahme durch die Gemeinde Lützelflüh können Sie bei der Finanzverwaltung oder Online ([www.luetzelflueh.ch](http://www.luetzelflueh.ch)) beziehen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen selbstverständlich gerne für ergänzende Informationen zur Verfügung.

Finanzverwaltung / Siegelungsdienst